

## Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock (EPO)

vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) sowie dem Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V) in der Neufassung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

## I. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen der

### Eignungsprüfung..... 3

§ 1 Geltungsbereich ..... 3

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung..... 3

§ 3 Termine und Fristen ..... 3

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge ..... 3

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge ..... 4

§ 6 Vorzulegende Nachweise ..... 4

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung ..... 5

### II. Art und Umfang der Eignungsprüfung..... 6

§ 8 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge . 6

§ 9 (unbesetzt) ..... 6

§ 10 Prüfungsteil für die Gebiete Pflichtfach Klavier, Tonsatz und Gehörbildung für die Bachelorstudiengänge mit dem Studienziel Bachelor of Music..... 8

§ 11 Eignungsprüfung für die Lehramtsstudiengänge Musik ..... 8

§ 12 Eignungsprüfung für die Lehramtsstudiengänge Theater (Darstellendes Spiel) und Beifach Theater (Darstellendes Spiel)..... 14

§ 13 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung für Studiengänge mit dem Studienziel Master of Arts Musik unterrichten bzw. Theater unterrichten..... 14

§ 14 Erlass von Prüfungsteilen ..... 15

§ 15 Eignungsprüfung für den Studiengang Schauspiel ..... 15

### III. Durchführung der Eignungsprüfung ..... 16

§ 16 Prüfungskommission ..... 16

§ 17 Öffentlichkeit ..... 16

§ 18 Prüfungsprotokoll ..... 16

---

<b>IV. Ergebnis der Eignungsprüfung .....</b>	<b>17</b>
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	17
§ 20 Eignungsbescheid .....	18
§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung .....	18
<b>V. Aufbaustudiengang Konzertexamen .....</b>	<b>18</b>
§ 22 Ziel des Aufbaustudiengangs Konzertexamen .....	18
§ 23 Eignungsprüfung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen.....	18
§ 24 Digitale Eignungsprüfung .....	19
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 25 Inkrafttreten.....	19

# **I. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen der Eignungsprüfung**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Durchführung von Eignungsprüfungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes. Soweit Vorschriften dieser Eignungsprüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthalten, ist ergänzend die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung weisen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre künstlerische Eignung für das gewählte Studienfach nach. Zur künstlerischen Eignung gehören insbesondere eine ausgeprägte Begabung, Interpretationsfähigkeit, Kreativität und ein ausgeprägtes instrumental-, vokal- oder sprech- und bewegungstechnisches Vermögen. Außerdem ist in den Musikstudiengängen der Nachweis musiktheoretischer Kenntnisse, die jeweils den Anforderungen des gewählten Studiengangs entsprechen müssen, zu erbringen.

(2) Eine Eignungsprüfung findet statt:

1. vor der Aufnahme eines Studiengangs,
2. vor der Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule begonnenen Studiums an dieser Hochschule,
3. vor einem Wechsel des Studiengangs oder eines instrumentalen oder vokal- Studienfachs,
4. vor der Aufnahme eines Beifachstudiums.

(3) Die Eignung wird im Rahmen der Eignungsprüfung für das darauffolgende Semester nachgewiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gültigkeit der Eignungsprüfung auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Die Eignung wird in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 im Hinblick auf ein bestimmtes Fachsemester bewertet, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht in künstlerischer Ausbildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert. Diese Studierenden führen ihr Studium in dem Semester fort, in das sie an der früheren Hochschule gekommen wären. Ein Hochschulwechsel innerhalb des gleichen Studiengangs ist nur bis zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit möglich.

## **§ 3 Termine und Fristen**

Eignungsprüfungen werden mindestens einmal im Jahr zu den von der Hochschule festgelegten Terminen durchgeführt. Diese werden rechtzeitig auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Die Hochschule kann auch außerhalb der festgelegten Termine Eignungsprüfungen vereinbaren.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber haben sich zur Eignungsprüfung unter Einhaltung der Frist über die digitale Bewerbungsplattform der Hochschule anzumelden.

(2) Sie müssen für einen grundständigen Studiengang ihre Schulpflicht erfüllt haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erfüllen. Sie müssen ferner den Schulabschluss der allgemeinen Hochschulreife oder einen im Ausland erworbenen vergleichbaren Schulabschluss haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erlangen, sofern es sich nicht um eine Bewerbung für einen künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengang handelt und die Eignungsprüfung an Stelle des Reifezeugnisses treten soll.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber haben sich zur Eignungsprüfung unter Einhaltung der Frist über die digitale Bewerbungsplattform der Hochschule anzumelden.

(2) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung für ein Masterstudium mit künstlerischem Hauptfach muss ein fachspezifisches Bachelorstudium oder ein gleichwertiger Abschluss an einer anderen Einrichtung nachgewiesen werden.

(3) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen fachspezifischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, der an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben wurde.

(4) Für die Masterstudiengänge Musik unterrichten und Theater unterrichten müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein Studium von 240 Leistungspunkten und einen fachspezifischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, der an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben wurde. Außerdem ist ein Jahr fachspezifische Berufserfahrung nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die den Masterstudiengang Musik unterrichten bzw. den Masterstudiengang Theater unterrichten mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das 2. Unterrichtsfach Musik bzw. Theater studieren wollen, müssen das Erste Staatsexamen nachweisen<sup>1</sup>.

### **§ 6 Vorzulegende Nachweise**

(1) Mit der Anmeldung müssen Studienbewerberinnen und -bewerber, die noch nicht an der Hochschule immatrikuliert sind, folgende Unterlagen im Bewerbungsportal hochladen:

1. tabellarischer Lebenslauf, der über Schulbildung, gegebenenfalls Hochschulbildung und die bisherige künstlerische Entwicklung Auskunft gibt,
2. Bewerberinnen und Bewerber für Staatsexamen Lehramt Musik und Lehramt Theater (Darstellendes Spiel), Bachelor sowie für den Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel: eine Fotokopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder eines im Ausland erworbenen vergleichbaren Schulabschlusszeugnisses oder eine Erklärung darüber, dass dieses Zeugnis bis zum Studienbeginn voraussichtlich zu erwarten ist und eine Fotokopie des letzten Schulzeugnisses oder, sofern die künstlerische Eignung an Stelle des Reifezeugnisses treten soll, eine entsprechende Erklärung und eine Fotokopie des letzten Schulzeugnisses,
3. Bewerberinnen und Bewerber für Master oder Konzertexamen: eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiums,
4. Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie

<sup>1</sup> Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern erteilt die Lehrbefähigung für das 3. Fach für Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge Musik unterrichten und Theater unterrichten, wenn drei Jahre Berufserfahrung im jeweiligen Unterrichtsfach nachgewiesen werden.

- die jeweils erworbenen Leistungspunkte für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben,
5. Exmatrikulationsbescheinigung der bisherigen Hochschule,
  6. eine Liste der für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Werke,
  7. Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr,
  8. Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Studium beifügen,
  9. für den Bachelorstudiengang Komposition und die Masterstudiengänge Komposition, Musikwissenschaft sowie den Staatsexamensstudiengang Lehramt Theater (Darstellendes Spiel) sind zusätzliche Unterlagen einzureichen wie in § 9 Absätzen 5 und 7 sowie § 14 Absatz 2 angegeben,
  10. für den Masterstudiengang Opernstudio ein Ganzkörperfoto sowie eine Repertoireliste,
  11. für die Masterstudiengänge Musik unterrichten und Theater unterrichten Nachweis der Berufserfahrung.

Fremdsprachige Zeugnisse und Nachweise müssen in übersetzter Form eingereicht werden.

- (2) Wer bereits an der Hochschule immatrikuliert ist, muss die Nachweise der bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung einreichen.
- (3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung in digitaler Form gemäß § 24 durchgeführt, ist/sind nach Aufforderung zusätzlich ein oder mehrere Video/s einzureichen.
- (4) Die eingereichten Unterlagen verbleiben an der Hochschule und werden den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß verarbeitet und gelöscht.

### **§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung**

- (1) Die Zulassung erhält, wer sich form- und fristgerecht über das zur Verfügung gestellte Bewerbungsportal bewirbt, alle erforderlichen Unterlagen und ggf. Videos beifügt sowie die Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der hmt Rostock<sup>2</sup> entrichtet.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden,
  1. wenn die in § 4 oder § 5 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. wenn die in § 6 genannten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorliegen oder
  3. wenn ein in § 17 Absatz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes genannter Versagungsgrund vorliegt oder feststeht, dass er zum Studienbeginn vorliegen würde.

Sind die Voraussetzungen für eine Einladung zur Eignungsprüfung nicht gegeben, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine entsprechende Mitteilung.

- (3) Ist jemand ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach § 4 Absatz 4 und 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen beziehungsweise eine Nachfrist gewähren.

---

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr entsteht mit der digitalen Bewerbung nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 zu Ziffer 4 der Hochschulgebührensatzung. Eine Rückzahlung der Eignungsprüfungsgebühr ist bei Rücknahme der Bewerbung oder bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Wer zur Eignungsprüfung zugelassen wird, erhält spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch eine Einladung.

## II. Art und Umfang der Eignungsprüfung

### § 8 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Die von Studienbewerberinnen und -bewerbern für die praktischen Prüfungen ausgewählten Werke müssen im Rahmen des jeweils geforderten Schwierigkeitsgrades Gelegenheit bieten, die Begabung, die Interpretationsfähigkeit, den Gestaltungswillen, die Kreativität und das instrumental-, vokal-, sprech- oder bewegungstechnische bzw. dirigentische Vermögen erkennen zu lassen. Es wird eine Hauptfachnote vergeben.

Abweichend davon werden in den Studiengängen Bachelor of Music Pop- und Weltmusik mit Klassik, Orchesterdirigieren/Korrepetition und Master of Music Orchesterdirigieren/Korrepetition zwei Hauptfachnoten vergeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die folgenden Studiengänge abweichende Regelungen:

a) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Bachelorstudiengang Musiktheorie müssen eine zweiteilige Prüfung absolvieren, bei der sie die Fähigkeit der verbalen und schriftlichen, terminologisch angemessenen Darstellung musiktheoretischer Inhalte demonstrieren und im gewählten instrumentalen oder vokalen Hauptfach ihr künstlerisches Vermögen zeigen.

1. Prüfungsteil: mündlich-praktische Prüfung in den Hauptfächern Tonsatz und Gehörbildung sowie Höranalyse. Einige Prüfungsabschnitte werden am Klavier geprüft. Die Einladung zum 2. Prüfungsteil erfolgt nur, wenn der 1. Prüfungsteil bestanden wurde.

2. Prüfungsteil: schriftliche Prüfung in den Hauptfächern Tonsatz und Gehörbildung sowie eine praktische Prüfung im gewählten instrumentalen/vokalen Hauptfach

Eine Übersicht zu den spezifischen Anforderungen der Eignungsprüfung für die einzelnen Prüfungsteile ist in der Studierendenverwaltung erhältlich und über die Internetseite der Hochschule abrufbar.

(b) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Masterstudiengang Musiktheorie müssen eine vierteilige Prüfung absolvieren, bei der sie ein hohes Niveau bei der verbalen und schriftlichen, terminologisch angemessenen Darstellung musiktheoretischer Inhalte demonstrieren und ihr künstlerisches Vermögen im Rahmen des geforderten Schwierigkeitsgrades auf dem Klavier zeigen.

1. Prüfungsteil: Es ist eine Auswahl an Studienarbeiten einzureichen. Die Einladung zum 2. Prüfungsteil erfolgt nur, wenn der 1. Prüfungsteil bestanden wurde.

2. Prüfungsteil: mündlich-praktische Prüfung in den Hauptfächern Tonsatz und Gehörbildung sowie in Höranalyse. Einige Prüfungsabschnitte werden am Klavier geprüft. Nur bei bestandener 2. Prüfungsteil wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum 3. Prüfungsteil zugelassen.

3. Prüfungsteil: schriftliche Prüfung in den Hauptfächern Tonsatz und Gehörbildung

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Musiktheorie erfolgt auf Grundlage der Prüfungsteile 1 bis 3. Bei bestandener Eignungsprüfung erfolgt die Zulassung zum 4. Prüfungsteil.

4. Prüfungsteil: Für die Zulassung zum gewünschten Profilmodul ist eine Eignungsprüfung vorgesehen. Für Profilmodule mit instrumentalem oder vokalem Einzelunterricht sowie Dirigieren ist eine praktische Prüfung zu absolvieren, die im Rahmen des jeweils geforderten Schwierigkeitsgrades die Begabung, die Interpretationsfähigkeit, den Gestaltungswillen, die Kreativität und das instrumental-, vokal-, sprech- oder bewegungstechnische bzw. dirigentische Vermögen erkennen lässt. Für die anderen Profilmodule sind schriftliche Nachweise zu erbringen, auf deren Grundlage die Eignung festgestellt wird.

(c) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Bachelorstudiengang Komposition müssen

1. zusammen mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung eigene Kompositionen möglichst mit unterschiedlichen Besetzungen vorlegen,
2. eine dreistündige Tonsatz-Klausur schreiben,
3. eine mündlich-praktische Tonsatz-Prüfung absolvieren,
4. eine 90-minütige Gehörbildungs-Klausur schreiben,
5. eine 30-minütige mündlich-praktische Gehörbildungs-Prüfung ablegen. Teile der Prüfung werden am Klavier geprüft.
6. im gewählten instrumentalen oder vokalen Hauptfach in einer 10-minütigen praktischen Prüfung Kenntnisse und Fähigkeiten der gehobenen Mittelstufe nachweisen,
7. in einer 20-minütigen mündlichen Prüfung zu eigenen Kompositionen Stellung nehmen und Kompositionsvorgänge und Prozesse anhand vorgelegter Partituren aus unterschiedlichen Epochen erläutern.

Die Prüfungskommission kann auf Grundlage der eingereichten Kompositionen über die Nichteignung entscheiden. Die Einladung zu den weiteren Prüfungsteilen erfolgt nur, wenn der Prüfungsteil bestanden wurde.

(d) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Masterstudiengang Komposition müssen

1. zusammen mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung eigene Kompositionen mit unterschiedlichen, auch größeren, Besetzungen vorlegen. Die Prüfungskommission kann auf Grundlage der eingereichten Kompositionen über die Nichteignung entscheiden. Die Einladung zu den weiteren Prüfungsteilen erfolgt nur, wenn der Prüfungsteil bestanden wurde.
2. eine dreistündige Analyse-Klausur über ein Werk aus dem Bereich der Neuen Musik schreiben. Die Klausur gilt bei der Berechnung der Eignungsprüfungsnote formal als „Pflichtfach“, siehe auch § 19 Absatz 4.

(e) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik müssen:

1. die Eignung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach gemäß § 8 nachweisen,
2. im Rahmen einer Klausur Textverständnis und Reflexionsfähigkeit rund um musikpädagogische Fragestellungen nachweisen,
3. im Gespräch (integriert in die künstlerische Prüfung im Hauptfach) ihre beruflichen Perspektiven und ihre bisherigen Erfahrungen in der Instrumental- bzw. Gesangspädagogik erläutern.

Die Klausur unter 2.) gilt bei der Berechnung der Eignungsprüfungsnote formal als „Pflichtfach“, siehe auch § 19 Absatz 4.

(f) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Masterstudiengang Musikwissenschaft müssen zusammen mit der Anmeldung ihre Bachelorarbeit bzw. eine vergleichbare Arbeit in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlicher Auseinandersetzung nachweist.

Eine Übersicht zu den spezifischen Anforderungen der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge ist über die Internetseite der Hochschule abrufbar. Auskünfte erteilen außerdem die Abteilungsleiterinnen und -leiter, deren Kontakte auf der Website verzeichnet sind.

## § 9 (unbesetzt)

### § 10 Prüfungsteil für die Gebiete Pflichtfach Klavier, Tonsatz und Gehörbildung für die Bachelorstudiengänge mit dem Studienziel Bachelor of Music

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber müssen, sofern Klavier nicht Haupt-, sondern Pflichtfach ist, in einer 10-minütigen praktischen Prüfung Kenntnisse im Klavierspielen nachweisen durch Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilepochen mit einem geringen Schwierigkeitsgrad. Außerdem ist ein einfaches Stück vom Blatt (prima vista) vorzutragen. In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie werden die klavierpraktischen Fähigkeiten innerhalb der hauptfachbezogenen Eignungsprüfung mit abgeprüft. Im Studiengang Pop- und Weltmusik, instrumental können Bewerberinnen und Bewerber für die Hauptfächer Klavier und Gitarre statt des Pflichtfachs Klavier das Pflichtfach Gesang/Stimmbildung wählen, die Anforderung für die Eignungsprüfung entspricht der für Pflichtfach Klavier (10-minütige praktische Prüfung, Kenntnisse im Gesang durch Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilepochen). Im Studiengang Orchesterdirigieren/Korrepetition sind in einer praktischen Prüfung möglichst auswendig vier Klavierwerke aus verschiedenen Stilepochen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad zu spielen.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber müssen - sofern das Hauptfach nicht Komposition oder Musiktheorie ist - in einer schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen Prüfung:

die Beherrschung der elementaren Musiklehre (Intervalle, Dur-Moll-Skalen, Kirchen-tonarten, Notenschlüssel, Akkorde wie z. B. Dreiklänge, Dominantseptakkorde und Umkehrungen),

1. Kenntnisse der Grundzüge der Harmonielehre (Generalbassbezeichnung, Funktions- und Stufentheorie, Kadenz, Grundlagen des 4-stimmigen Satzes, Spielen einer vorbereiteten Kadenz) und
2. eine ausreichende Hörfähigkeit (Singen und Erkennen von Intervallen und Akkorden, leichte 1- und 2-stimmige Musikkitate, 3-stimmige Akkordreihe, Nachvollziehen einfacher Kadenzabläufe und rhythmischer Prozesse, Vom-Blatt-Singen einer einfachen, tonalen Melodie) nachweisen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 75 Minuten, die mündlich-praktische Prüfung etwa 20 Minuten.

### § 11 Eignungsprüfung für die Lehramtsstudiengänge Musik

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien müssen folgende Prüfungen ablegen:

## 1. Musiktheorie

Im Fach Musiktheorie sind eine 100-minütige Klausur zu schreiben und eine 20-minütige mündliche Prüfung abzulegen, wodurch die Beherrschung der elementaren Musiklehre (Intervalle, Skalen, Schlüssel, Akkordtypen), Grundkenntnisse der Harmonielehre und der musikalischen Analyse (Generalbass, Funktionstheorie, Jazz-/Rock-/Pop-Harmonielehre, elementare Formenlehre) sowie ausreichende Hörfähigkeiten nachgewiesen werden (Intervalle, Akkorde, Blattsingen, Rhythmus, Musikdiktat).

### 2. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- (a) Wird ein Instrument als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen vorzuspielen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (b) Wird Gesang als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung zwei Arien und zwei Kunstlieder aus drei verschiedenen Epochen sowie ein unbegleitetes Volkslied auswendig vorzutragen und zwei Texte unterschiedlicher Gattungen (Lyrik, Prosa) zu rezitieren.
- (c) Wird Chorleitung als Hauptfach gewählt, sind in einer 10-minütigen Prüfung eine Chorstimme vom Blatt zu singen und ein Chorsatz vom Blatt zu spielen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Gruppenleitungsprüfung ein dreistimmiger Chorsatz zu erarbeiten (15 Min.).
- (d) Wird Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei selbstständig arrangierte und am Klavier selbst begleitete Lieder vorzutragen, darunter ein Volkslied und ein Jazzstandard (eine Eigenkomposition ist erwünscht). Alle Lieder sind in zwei Tonarten darzustellen. Zusätzlich wird eine Klavierimprovisation zu einem selbst gewählten Thema präsentiert. In der Prüfung gibt es zudem spontane Aufgaben aus den Bereichen Improvisation, Harmonisierung und Blattspiel.
- (e) Wird Komposition/Musiktheorie als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung eigene, vor der Prüfung eingereichte Kompositionen vorzustellen sowie analytische und klavierpraktische Aufgaben insbesondere zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts zu lösen.
- (f) Wird ein Jazz/Rock/Pop-Instrument als Hauptfach gewählt, sind für eine 15-minütige Prüfung mindestens drei Werke unterschiedlichen Stils und Charakters vorzubereiten. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (g) Wird Jazz/Rock/Pop-Gesang als Hauptfach gewählt, sind für eine 15-minütige Prüfung mindestens vier Songs unterschiedlichen Stils (Pop/Rock, Jazz, Blues, Latin, Musical, Chanson) und Charakters auswendig vorzubereiten.
- (h) Wird Digitale Musikpraxis als künstlerisches Hauptfach gewählt, ist eine etwa 10-minütige vielfältige, aussagekräftige Live-Performance unter Verwendung eigener digitaler Medien (Computer, Looper, Controller o. a.) vorzutragen. Anschließend wird eine etwa 5-minütige Improvisation zu einem vor Ort gegebenen rhythmischen oder melodischen Motiv bzw. zu einem außermusikalischen Thema realisiert.

Eine Tonanlage und ein Bildschirm werden gestellt, die Aufbau- und Einrichtungszeit beträgt 30 Minuten.

3. Künstlerisch-praktische Prüfungen in den Nebenfächern Gesang, Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel
  - (a) Sofern Klavier nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung drei Werke verschiedener Epochen auf dem Klavier zu spielen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
  - (b) Sofern Gesang nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein unbegleitetes Volkslied und zwei Kunstlieder oder Arien aus verschiedenen Epochen auswendig vorzutragen und ein Text zu rezitieren.
  - (c) Sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein vorbereitetes eigenes Arrangement eines Liedes oder Songs in zwei Tonarten zu singen und am Klavier zu begleiten oder eine stilistisch frei wählbare Improvisation vorzutragen. Zusätzlich gibt es spontane Aufgabenstellungen wie Prima-Vista-Liedbegleitung und Spielen bzw. Transponieren einfacher Akkordsymbole.
4. Musikalische Gruppenleitung und Eignungsgespräch
  - (a) Im Rahmen einer praktischen Gruppenprüfung ist ein Ensemble circa fünf Minuten lang musikalisch anzuleiten. Dabei soll nach eigener Wahl ein vorbereitetes Lied, ein Popsong, ein einfacher Chor- oder Instrumentalsatz, eine Gruppenimprovisation, ein Rhythmusstück, eine musikbezogene Szene oder eine Tanzschrittfolge erarbeitet werden.
  - (b) In einem 10-minütigen Eignungsgespräch reflektieren die Bewerberinnen und Bewerber ihre Gruppenleitungsprüfung und legen ihre Studienmotivation dar.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Lehramt Musik an Regionalschulen sowie Lehramt an Grundschulen mit künstlerisch-wissenschaftlicher Vertiefung müssen folgende Prüfungen ablegen:

#### 1. Musiktheorie

Im Fach Musiktheorie sind eine 80-minütige Klausur zu schreiben und eine 15-minütige mündliche Prüfung abzulegen, wodurch die Beherrschung der elementaren Musiklehre (Intervalle, Skalen, Schlüssel, Akkordtypen), Grundkenntnisse der Harmonielehre und der musikalischen Analyse (Generalbass, Funktionstheorie, Jazz-/Rock-/Pop-Harmonielehre, elementare Formenlehre) sowie ausreichende Hörfähigkeiten nachgewiesen werden (Intervalle, Akkorde, Blattsingen, Rhythmus, Musikdiktat).

#### 2. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- (a) Wird ein Instrument als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei leichte Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen vorzuspielen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (b) Wird Gesang als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung drei Kunstlieder (bzw. eine Arie und zwei Kunstlieder) aus drei verschiedenen Epochen sowie ein unbegleitetes Volkslied auswendig vorzutragen und ein Text zu rezitieren.

- (c) Wird Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei selbstständig arrangierte und am Klavier selbst begleitete Lieder vorzutragen, darunter ein Volkslied und ein Jazzstandard (eine Eigenkomposition ist erwünscht). Alle Lieder sind in zwei Tonarten darzustellen. Zusätzlich wird eine Klavierimprovisation zu einem selbst gewählten Thema präsentiert. In der Prüfung gibt es zudem spontane Aufgaben aus den Bereichen Improvisation, Harmonisierung und Blattspiel.
- (d) Wird Komposition/Musiktheorie als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung eigene, vor der Prüfung eingereichte Kompositionen vorzustellen sowie analytische und klavierpraktische Aufgaben insbesondere zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts zu lösen.
- (e) Wird ein Jazz/Rock/Pop-Instrument als Hauptfach gewählt, sind für eine 15-minütige Prüfung mindestens drei Werke unterschiedlichen Stils und Charakters vorzubereiten. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (f) Wird Jazz/Rock/Pop-Gesang als Hauptfach gewählt, sind für eine 15-minütige Prüfung mindestens drei Songs unterschiedlichen Stils (Pop/Rock, Jazz, Blues, Latin, Musical, Chanson) und Charakters auswendig vorzubereiten.
- (g) Wird Digitale Musikpraxis als künstlerisches Hauptfach gewählt, ist eine etwa 10-minütige vielfältige, aussagekräftige Live-Performance unter Verwendung eigener digitaler Medien (Computer, Looper, Controller o. a.) vorzutragen. Anschließend wird eine etwa 5-minütige Improvisation zu einem vor Ort gegebenen rhythmischen oder melodischen Motiv bzw. zu einem außermusikalischen Thema realisiert. Eine Tonanlage und ein Bildschirm werden gestellt, die Aufbau- und Einrichtungszeit beträgt 30 Minuten.

### 3. Künstlerisch-praktische Prüfungen in den Nebenfächern Gesang, Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel

- (a) Sofern Klavier nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung zwei Werke verschiedener Epochen auf dem Klavier zu spielen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (b) Sofern Gesang nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein unbegleitetes Volkslied und zwei Kunstlieder oder Arien aus verschiedenen Epochen auswendig vorzutragen und ein Text zu rezipieren.
- (c) Sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein vorbereitetes eigenes Arrangement eines Liedes oder Songs in zwei Tonarten zu singen und am Klavier zu begleiten oder eine stilistisch frei wählbare Improvisation vorzutragen. Zusätzlich gibt es spontane Aufgabenstellungen wie Prima-Vista-Liedbegleitung und Spielen bzw. Transponieren einfacher Akkordsymbole.

### 4. Musikalische Gruppenleitung und Eignungsgespräch

- (a) Im Rahmen einer praktischen Gruppenprüfung ist ein Ensemble circa fünf Minuten lang musikalisch anzuleiten. Dabei soll nach eigener Wahl ein vorbereitetes Lied, ein Popsong, ein einfacher Chor- oder Instrumentalsatz, eine Gruppenimprovisation, ein Rhythmusstück, eine musikbezogene Szene oder eine Tanzschrittfolge erarbeitet

werden.

- (b) In einem etwa 10-minütigen Eignungsgespräch reflektieren die Bewerberinnen und Bewerber ihre Gruppenleitungsprüfung und legen ihre Studienmotivation dar.

- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang Lehramt Musik Sonderpädagogik müssen folgende Prüfungen ablegen:

1. Musiktheorie

In einem 30-minütigen schriftlichen Test im Fach Musiktheorie werden folgende musiktheoretische Grundlagen geprüft: Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Tonarten und Dreiklänge in Dur und Moll schreiben und hören, Taktarten erkennen, Intervalle schreiben und hören.

2. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- (a) Wird ein Instrument als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei leichte Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen vorzuspielen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (b) Wird Gesang als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung drei Kunstlieder (bzw. eine Arie und zwei Kunstlieder) aus drei verschiedenen Epochen sowie ein unbegleitetes Volkslied auswendig vorzutragen und ein Text zu rezitieren.
- (c) Wird Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei selbstständig arrangierte und am Klavier selbst begleitete Lieder vorzutragen, darunter ein Volkslied und ein Jazzstandard (eine Eigenkomposition ist erwünscht). Alle Lieder sind in zwei Tonarten darzustellen. Zusätzlich wird eine Klavierimprovisation zu einem selbst gewählten Thema präsentiert. In der Prüfung gibt es zudem spontane Aufgaben aus den Bereichen Improvisation, Harmonisierung und Blattspiel.
- (d) Wird Komposition/Musiktheorie als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung eigene, vor der Prüfung eingereichte Kompositionen vorzustellen sowie analytische und klavierpraktische Aufgaben insbesondere zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts zu lösen.
- (e) Wird ein Jazz/Rock/Pop-Instrument als Hauptfach gewählt, sind für eine 15-minütige Prüfung mindestens drei Werke unterschiedlichen Stils und Charakters vorzubereiten. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- (f) Wird Jazz/Rock/Pop-Gesang als Hauptfach gewählt, sind für eine 15-minütige Prüfung mindestens drei Songs unterschiedlichen Stils (Pop/Rock, Jazz, Blues, Latin, Musical, Chanson) und Charakters auswendig vorzubereiten.
- (g) Wird Digitale Musikpraxis als künstlerisches Hauptfach gewählt, ist eine etwa 10-minütige vielfältige, aussagekräftige Live-Performance unter Verwendung eigener digitaler Medien (Computer, Looper, Controller o. a.) vorzutragen. Anschließend wird eine etwa 5-minütige Improvisation zu einem vor Ort gegebenen rhythmischen oder melodischen Motiv bzw. zu einem außermusikalischen Thema realisiert. Eine Tonanlage und ein Bildschirm werden gestellt, die Aufbau- und

Einrichtungszeit beträgt 30 Minuten.

3. Künstlerisch-praktische Prüfungen in den Nebenfächern Gesang, Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel
  - (a) Sofern Klavier nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung zwei Werke verschiedener Epochen auf dem Klavier zu spielen. Außerdem ist ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
  - (b) Sofern Gesang nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein unbegleitetes Volkslied und zwei Kunstlieder oder Arien aus verschiedenen Epochen auswendig vorzutragen und ein Text zu rezitieren.
  - (c) Sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein vorbereitetes eigenes Arrangement eines Liedes oder Songs in zwei Tonarten zu singen und am Klavier zu begleiten oder eine stilistisch frei wählbare Improvisation vorzutragen. Zusätzlich gibt es spontane Aufgabenstellungen wie Prima-Vista-Liedbegleitung und Spielen bzw. Transponieren einfacher Akkordsymbole.
4. Musikalische Gruppenleitung und Eignungsgespräch
  - (a) Im Rahmen einer praktischen Gruppenprüfung ist ein Ensemble circa fünf Minuten lang musikalisch anzuleiten. Dabei soll nach eigener Wahl ein vorbereitetes Lied, ein Popsong, ein einfacher Chor- oder Instrumentalsatz, eine Gruppenimprovisation, ein Rhythmusstück, eine musikbezogene Szene oder eine Tanzschrittfolge erarbeitet werden.
  - (b) In einem etwa 10-minütigen Eignungsgespräch reflektieren die Bewerberinnen und Bewerber ihre Gruppenleitungsprüfung und legen ihre Studienmotivation dar.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang Lehramt Musik an Grundschulen (36 LP), Beifach Lehramt Musik Sonderpädagogik sowie Beifach Lehramt Musik an Regionalschulen müssen folgende Prüfungen ablegen:

1. Musiktheorie  
In einem 30-minütigen schriftlichen Test im Fach Musiktheorie werden folgende musiktheoretische Grundlagen geprüft: Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Tonarten und Dreiklänge in Dur und Moll schreiben und hören, Taktarten erkennen, Intervalle schreiben und hören.
2. Musikalische Praxis  
Die 15-minütige musikpraktische Einzelprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
  1. zwei Stücke unterschiedlicher Epochen mit leichtem Schwierigkeitsgrad auf dem Klavier oder der Gitarre spielen,
  2. ein selbstständig arrangierten und zum Klavier oder zur Gitarre gesungenen Song vortragen sowie einfache Liedmelodien ad hoc harmonisieren,
  3. Blattsingen einer einfachen Melodie, Darstellen eines einfachen Rhythmus',
  4. zwei einfache Lieder unterschiedlichen Charakters auswendig singen (davon ein klassisches Kunstlied) und einen selbst gewählten Text rezitieren.

## **§ 12 Eignungsprüfung für die Lehramtsstudiengänge Theater (Darstellendes Spiel) und Beifach Theater (Darstellendes Spiel)**

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber für die Studiengänge Lehramt Theater (Darstellendes Spiel) und Beifach Theater (Darstellendes Spiel) absolvieren eine gemeinsame Eignungsprüfung.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind einzureichen:
  1. ein Motivationsschreiben, mit dem die Bewerberinnen und Bewerber ihr Interesse für den Studiengang formulieren,
  2. ein Lebenslauf, der die Vorerfahrungen im künstlerisch-pädagogischen Bereich dokumentiert (Vorerfahrungen sind nicht unbedingt erforderlich),
  3. ein weiterer Text, mit dem eines der folgenden Themen ausgeführt und reflektiert wird (mind. 2 und max. 4 Seiten):
    - a.) Idee für ein mögliches Theaterprojekt mit Kindern/Jugendlichen,
    - b.) eine künstlerische Erfahrung, die sie besonders beeindruckt hat,
    - c.) ein relevantes Projekt, an dem sie beteiligt waren.
- (3) Die Eignungsprüfung findet sowohl in der Gruppe als auch individuell statt und wird mit einem Einzelgespräch abgeschlossen.

Gegenstand der Prüfung sind:

1. musikalisch-rhythmische Bewegung und Teilnahme an einfachen Gruppenimprovisationen
2. die Anleitung einer kurzen praktischen Gruppenimprovisation (auf der Grundlage einer vor Ort gegebenen Aufgabe)
3. eine vorab vorbereitete szenische Einzelpräsentation (max. 3 Minuten), die in ihrer Form sowie in der Wahl des verwendeten Materials frei ist (z. B. Rollenausschnitt, Choreografie, Performance, Einbezug technischer Medien oder musikalischer Mittel etc.)
4. ein Einzelgespräch, in dem die vorher genannten Beiträge reflektiert werden und Fragen zu persönlichen Theater- und Zuschauererfahrungen, zur pädagogischen Motivation und künstlerischen Haltung behandelt werden.

## **§ 13 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung für Studiengänge mit dem Studienziel *Master of Arts Musik unterrichten bzw. Theater unterrichten***

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang Master of Arts *Musik unterrichten* absolvieren ein 30-minütiges Eignungsgespräch auf der Grundlage zuvor einzureichender Unterlagen. Dazu gehören in Ergänzung zu den in § 6 gelisteten Unterlagen ein Motivationsschreiben. Weitere Angaben dazu sind in der Studierendenverwaltung erhältlich und über die Internetseite der Hochschule abrufbar.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang Master of Arts *Theater unterrichten* absolvieren ein Eignungsgespräch auf der Grundlage zuvor einzureichender Unterlagen und nehmen an einer Gruppenarbeit teil.

In Ergänzung zu den in § 6 gelisteten Unterlagen sind einzureichen:

1. Motivationsschreiben
2. Bewerbungsportfolio

In der Gruppenarbeit werden geprüft: Übungen zu Improvisation, Interaktion und Spielleitung.

Eine Übersicht zu den spezifischen Anforderungen zu den einzureichenden Unterlagen und zur Gruppenarbeit sind in der Studierendenverwaltung erhältlich und über die Internetseite der Hochschule abrufbar.

(3) Personen, die im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder im Schuldienst das Fach Musik oder Theater als zusätzliches Unterrichtsfach an der Hochschule nachstudieren wollen, absolvieren ebenfalls eine 30-minütige Eignungsabklärung, in der sie sich mit ihren individuellen künstlerischen Fähigkeiten präsentieren und ihre Motivation im Gespräch erläutern.

#### **§ 14 Erlass von Prüfungsteilen**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag Teile der Eignungsprüfung erlassen, soweit die Eignung in anderer Weise nachgewiesen wird.

(2) Eine Befreiung von der Eignungsprüfung im Hauptfach sowie künstlerisch-praktischen Fächern ist grundsätzlich nicht möglich. Abweichend davon können im Master of Music Musiktheorie Teile des Hauptfachs bei Vorliegen entsprechender Prüfungsnachweise aus einem vorangegangenen Bachelorstudium mit Hauptfach Musiktheorie bzw. Hauptfach Tonsatz oder Hauptfach Gehörbildung anerkannt werden.

(3) Andere theoretische Teile der Eignungsprüfung sowie die Eignungsprüfung im Pflichtfach Klavier können auf Antrag erlassen werden, wenn der Nachweis bereits erbrachter adäquater Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fächern erfolgt.

(4) Der Antrag ist formlos unter Vorlage der entsprechenden Nachweise mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung, jedoch bis spätestens eine Woche vor dem Eignungsprüfungstermin zu stellen. Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge abzunehmen. Sie kann den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf einzelne Prüfungsteile verzichten.

#### **§ 15 Eignungsprüfung für den Studiengang Schauspiel**

(1) Die Eignungsprüfung wird im Studiengang Schauspiel im Hauptfach abgelegt. Die Prüfung findet als praktische Prüfung in drei Stufen statt. Studienbewerberinnen und -bewerber können nur an der jeweils nächsten Stufe des Prüfungsverfahrens teilnehmen, wenn sie in der vorhergehenden Prüfung als „geeignet“ bewertet wurden.

(2) Gegenstand der Prüfung sind

1. in der ersten Stufe zwei kurze, vorbereitete Rollenausschnitte aus einem klassischen und einem zeitgenössischen Stück und der Vortrag eines Liedes (Chanson, Song) und eines Gedichtes,
2. in der zweiten Stufe drei Rollenausschnitte nach Wahl, gegebenenfalls ein Lied und ein Gedicht,
3. in der dritten Stufe bis maximal fünf Rollenausschnitte nach Wahl, ein Lied und ein Gedicht sowie nicht vorbereitete sprecherische, musikalische und Bewegungsübungen sowie schauspielerische Improvisationen.

In der zweiten und dritten Stufe können die Rollenausschnitte nach Wahl durch Rollenaufgaben ersetzt oder ergänzt werden.

### **III. Durchführung der Eignungsprüfung**

#### **§ 16 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen abzunehmen. Diese müssen aus mindestens zwei und sollen in der Regel aus höchstens fünf Prüferinnen und Prüfern bestehen. Die oder der Vorsitzende soll Professorin oder Professor der Hochschule sein.

Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Verschwiegenheit.

#### **§ 17 Öffentlichkeit**

Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschule können durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission und bei Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten bei künstlerisch-praktischen Prüfungen zuhören. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

#### **§ 18 Prüfungsprotokoll**

(1) Über die einzelnen Teile der Eignungsprüfung fertigt die oder der jeweilige Vorsitzende der Prüfungskommission ein Protokoll, das der Eignungsprüfungsakte der Studienbewerberin oder des -bewerbers beigefügt wird.

(2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:

1. Name, Bewerbernummer und Geburtsdatum der Studienbewerberin oder des -bewerbers,
2. Tag, Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Namen der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis und die Prüfungsnote gemäß § 19,
6. eine Begründung für das Prüfungsergebnis bei Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers,
7. besondere Vorkommnisse.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(4) Findet die Eignungsprüfung in digitaler Form statt, kann die Protokollierung in digitaler Form im Bewerbungsportal erfolgen.

## IV. Ergebnis der Eignungsprüfung

### § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Gesamtprüfung bewerten die jeweiligen Prüfungskommissionen zunächst die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen mit den folgenden Noten: Eine Leistung, die erkennen lässt, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin den Anforderungen des gewählten Studienganges

im besonderen Maß entspricht	mit sehr gut (Note 1),
voll entspricht	mit gut (Note 2),
im Allgemeinen entspricht	mit befriedigend (Note 3),
entspricht, jedoch Mängel aufweist	mit ausreichend (Note 4),
nicht entspricht	mit nicht ausreichend (Note 5).

Bei Eignungsprüfungen in den Lehramtsstudiengängen Musik wird eine Leistung, die erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des gewählten Studienganges nicht ansatzweise entspricht und mit großer Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zeit im Rahmen eines Studiums nicht in der Lage sein wird, den Anforderungen trotz Mängeln zu genügen, mit der Note ungenügend (6) bewertet. Die Prüfung ist dann insgesamt nicht bestanden.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung oder bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach gelten die Vorschriften des § 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission im Hauptfach stellt nach Abschluss der Prüfungen das Ergebnis der Gesamtprüfung auf Grundlage der Teilprüfungsergebnisse und einer Anhörung der einzelnen Prüfungskommissionen (Konferenz) fest. Sie ist hierbei an die Einzelbewertungen der übrigen Kommissionen gebunden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in allen Teilen mit mindestens der Note „ausreichend“ oder in nur einem Pflichtfach<sup>3</sup> mit nicht ausreichend jedoch im Hauptfach mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde; in Studiengängen mit zwei Hauptfächern muss das arithmetische Mittel aus beiden Hauptfachnoten mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden sein. Bei der Verrechnung von Noten zählen all jene Fächer als Pflichtfächer, die nicht Hauptfach sind. Die Prüfungen nach § 10 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 (Tonsatz) einerseits und nach § 10 Absatz 2 Ziffer 3 (Gehörbildung) andererseits gelten als jeweils ein gesondert zu benotender Prüfungsteil im Sinne dieser Vorschrift. Wenn nicht anders angegeben, wird in der Eignungsprüfung für die Masterstudiengänge jeweils nur eine Hauptfachnote vergeben.

(5) Das Ergebnis der Gesamtprüfung lautet, sofern die Prüfung bestanden ist, „geeignet“, anderenfalls „nicht geeignet“. Eine Benotung der Gesamtprüfung erfolgt nicht. Abweichend von Absätzen 1 bis 4 werden die Prüfungsteile in Eignungsprüfungen für den Studiengang Schauspiel nicht benotet, sondern mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.

(6) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zu einzelnen Prüfungsteilen

<sup>3</sup> In den Lehramtsstudiengängen Musik: Pflichtfach bzw. Nebenfach; im Bachelorstudiengang Orchesterdirigieren/Korrepetition muss das Pflichtfach Klavier in jedem Fall mit mindestens der Note 4,0 bestanden sein.

unentschuldigt, nicht, gilt die Prüfung als abgebrochen und somit in ihrer Gesamtheit als nicht bestanden. Wer zu einem Prüfungsteil aus wichtigem Grund nicht erscheinen kann, hat vorher die Studierendenverwaltung zu informieren.

### **§ 20 Eignungsbescheid**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied erteilt der Studienbewerberin bzw. dem -bewerber einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid im Bewerbungsportal über das Ergebnis der Gesamtprüfung und das Semester, für das der Bescheid gültig ist. Belastende Bescheide sind zu begründen und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung**

Wer erfolglos an der Eignungsprüfung teilgenommen hat, kann die Prüfung in darauffolgenden Eignungsprüfungen wiederholen.

## **V. Aufbaustudiengang Konzertexamen**

### **§ 22 Ziel des Aufbaustudiengangs Konzertexamen**

Der viersemestrige Aufbaustudiengang Konzertexamen hat den Charakter einer Meisterklasse. Kandidatinnen und Kandidaten mit herausragenden Ergebnissen im bisherigen Studium erhalten eine gezielte Vorbereitung auf ihre besondere künstlerische Laufbahn als Solistin/Solist, Kammermusikerin oder Kammermusiker oder Komponistin/Komponist.

### **§ 23 Eignungsprüfung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen**

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber für den Aufbaustudiengang Konzertexamen, die ihr Hauptfach im Masterstudiengang mit herausragendem Ergebnis (Note 1,5 oder besser) abgeschlossen haben, müssen als Eignungsprüfung im Hauptfach eine praktische Prüfung absolvieren. Eine Übersicht zu den spezifischen Anforderungen ist über die Internetseite der Hochschule abrufbar.
- (2) Wer zur Eignungsprüfung für das Konzertexamen antritt, muss zuvor eine interne Vorauswahlrunde vor einer Fachkommission ihrer oder seiner Abteilung bestanden haben, die sie/ihn für die Prüfung nach Absatz 1 empfiehlt.
- (3) Die fachübergreifende Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Prüferinnen und Prüfern, wobei die Rektorin oder der Rektor, ein Mitglied aus dem Prorektorat sowie die Institutssprecherinnen oder die Institutssprecher Musik feste Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission sind. Mindestens ein Mitglied muss Fachvertreterin oder Fachvertreter des zu prüfenden Faches sein. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Anlehnung an die bei internationalen Wettbewerben üblichen Benotungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission vergeben anonym von 0 bis 25 Punkte. Studienbewerberinnen oder -bewerber sind für ein Aufbaustudium geeignet, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens 21 beträgt, wobei die höchste und niedrigste Punktzahl aus der Wertung gehen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Eignungsprüfungsordnung.

## **§ 24 Digitale Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung kann vollständig oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden. Dazu gehören sowohl die Bewertung einer Bewerberin oder eines Bewerbers anhand eines oder mehrerer zur Verfügung gestellten Videos als auch Vorspiele oder Vorsingen und Gespräche über geeignete Videokonferenzdienste oder das Ablegen schriftlicher Tests oder Klausuren in digitaler Form. Für das Konzertexamen gilt zusätzlich, dass die Vorauswahlrunde gemäß § 23 Absatz 2 ebenfalls in digitaler Form stattfinden kann.

(2) Bei einzureichenden Videos gelten folgende Grundsätze:

Das Video ist von der Bewerberin oder vom Bewerber auf einer in der Einladung zur Eignungsprüfung genannten Plattform bereitzustellen. Für die korrekte Übermittlung und Funktionsfähigkeit der übermittelten Daten ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verantwortlich.

Die Aufzeichnung muss in einem gängigen Video-Format maximal mit der Auflösung FullHD erfolgen.

Bei der Aufnahme ist auf eine gute Audio-Qualität zu achten. Bei den Videos muss es sich um aktuelle Aufnahmen handeln (nicht älter als 6 Monate).

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte Dritter sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu beachten, insbesondere, wenn das Video öffentlich zugänglich bereitgestellt wird.

(3) Bei Verfahren mit einer Runde bewerten die Prüferinnen und Prüfer das Video gemäß § 19. Bei mehrteiligen Eignungsprüfungsverfahren erfolgt die Bewertung der Videos durch die Aufnahmeprüfungskommissionen mit „weiter/abgelehnt“. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die die erste Auswahlrunde bestanden haben, werden zur nächsten Runde der Eignungsprüfung eingeladen.

(4) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können Teile der digitalen Eignungsprüfung ausgesetzt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hochschule für Musik und Theater Rostock in Kraft. Zugleich tritt die Eignungsprüfungsordnung in der Fassung vom 7. November 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 8. Mai 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom gleichen Tage.

Rostock, den 14. Mai 2024

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Dr. Dr. Benjamin Lang**